

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung regelt alle in § 6 der Vereinssatzung genannten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Möglichkeit, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

(2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, um den aktuellen Finanzbedarf des Vereins zu decken.

(3) Der Verein ist eine Gemeinschaft, deren Aufgaben und Zwecke durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erfüllen sind. Die Mitgliedsbeiträge stellen einen wesentlichen Bestandteil der Vereinsfinanzierung dar und dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.

(4) Alle Abteilungen sind verpflichtet, die Kosten ihres Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes vorrangig aus den Mitgliedsbeiträgen der jeweils zugehörigen Mitglieder zu decken. Darüber hinaus dienen die Mitgliedsbeiträge der Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich als Staff-Mitglieder den Verein unterstützen, hat bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Die Aufnahmegebühr dient der Deckung der durch die Aufnahme entstehenden Verwaltungskosten und beträgt 25.00 EUR.

§ 3 Beitragspflicht des Mitgliedes

(1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dieser Ordnung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig im Voraus erhoben und ist zu Beginn des Monats fällig, für den der Beitrag erhoben wird.

(3) Der Verein bevorzugt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Lastschriftinzugsverfahren. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann der Verein eine Verwaltungspauschale für die Rechnungsstellung erheben, deren Höhe in dieser Ordnung festgelegt ist.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 4 Mitgliederverwaltung

(1) Der Verein führt eine elektronische Mitgliederverwaltung, in der sämtliche Mitgliedsdaten erfasst, verarbeitet und zur Verwaltung der Beitragskonten sowie zur Überwachung des Beitragseinzugs verwendet werden.

(2) Alle personenbezogenen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen oder gegenüber den Sportverbänden, Versicherungen sowie kommunalen oder staatlichen Stellen, soweit dies für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist.

(3) Die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Beitragseinzugs erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Status eines Mitgliedes

(1) Die Mitglieder des Vereins werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Fördermitglieder,
5. Staff-Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die als Sportlerinnen oder Sportler am Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb einer Abteilung teilnehmen.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, ohne am aktiven Sportbetrieb teilzunehmen.

(6) Staff-Mitglieder sind Personen, die den Verein durch die Übernahme von Aufgaben als Trainerinnen, Betreuerinnen oder in organisatorischen Funktionen unterstützen. Während ihrer Tätigkeit als Staff gilt für sie der für Staff-Mitglieder festgelegte Mitgliedsbeitrag. Staff-Mitglieder können gleichzeitig aktive Mitglieder anderer Abteilungen sein.

(7) Mitglieder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als minderjährige Mitglieder, ab Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder geführt.

(8) Aktive Mitglieder werden in der Mitgliederverwaltung der Abteilung zugeordnet, in der sie am Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder werden keiner Abteilung zugeordnet.

(9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Mitgliederverwaltung die für eine korrekte Erfassung erforderlichen Daten mitzuteilen und Änderungen (z. B. Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(10) Unterlässt ein Mitglied die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen, so trägt es das Risiko fehlerhafter Zuordnung. Eine Rückforderung bereits gezahlter oder entstandener Beitragsansprüche ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Abteilungen

Der Verein führt folgende Abteilungen, die jeweils einen eigenen Trainings-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb unterhalten:

- Juniors - U9 / U11 / U13 / U16 / U19
- Cheerleading
- Senior Flag Mannschaft
- Herren Tackle Mannschaft

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Verwaltungspauschale

Die Entrichtung des Beitrages erfolgt vierteljährlich im Voraus zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines Kalenderjahres.

Monatsbeiträge Sportart Tacklefootball

Erwachsene	<u>30.00 EUR</u>
Student*in / Schüler*in / Azubi (bis 28 Jahre mit entsprechendem Nachweis)	<u>24.00 EUR</u>
Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	<u>18.00 EUR</u>

Monatsbeiträge Sportart Flagfootball

Erwachsene	<u>25.00 EUR</u>
Student*in / Schüler*in / Azubi (bis 28 Jahre mit entsprechendem Nachweis)	<u>20.00 EUR</u>
Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	<u>18.00 EUR</u>

Monatsbeiträge Sportart Cheerleading

Erwachsene	<u>30.00 EUR</u>
Student*in / Schüler*in / Azubi (bis 28 Jahre mit entsprechendem Nachweis)	<u>24.00 EUR</u>
Kinder / Jugendliche (bis 18 Jahre)	<u>18.00 EUR</u>

Monatsbeiträge sonstige Mitgliedschaften

Passives Mitglied	<u>5€</u>
Staff	<u>0€</u>

(6) Mitglieder, die das Erwachsenenalter erreicht haben, jedoch weiterhin aktiv in der U19-Mannschaft spielen, entrichten bis zum Wechsel in den Seniorenbereich den ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Ein gesonderter Nachweis der Ermäßigungsberechtigung ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich. Mit dem Wechsel in den Seniorenbereich ist für die Gewährung einer Ermäßigung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Jahresbeiträge für Fördermitgliedschaft (nur Lastschrift jeweils zum 1. Januar)

Rookie	inklusive einer personalisierten Jahreskarte	100.00 EUR
Veteran	inklusive vier personalisierten Jahreskarten und einem Fan-T-Shirt	250.00 EUR
MVP	inklusive zehn personalisierten Jahreskarten und einer Rangers College Jacke	>= 500.00 EUR

(8) MVP-Fördermitglieder*innen legen ihren individuellen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Dieser muss mindestens 500,00 € betragen und kann ausschließlich im Lastschrifteinzugsverfahren bezahlt werden. Anpassungen der Beitragshöhe sind bis spätestens eine Woche vor dem Einzugsstermin möglich.

Personalisierte Jahreskarten dürfen nur in Begleitung der auf der Karte namentlich ausgewiesenen Inhaberin bzw. des Inhabers genutzt werden. Ein entsprechender Identitätsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei einem Statuswechsel oder Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilig bis zur nächsten Fälligkeit berechnet.

(9) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben. Jedes Mandat erhält eine Mandats-Identifikationsnummer (Mandats-ID), die der vereinsinternen Mitgliedsnummer entspricht. Die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) bezeichnet den Zahlungsempfänger – die München Rangers.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag per Rechnung erhoben werden. Für jede ausgestellte Rechnung sowie für jede Mahnung wird eine Verwaltungspauschale von 3,00 € erhoben.

Gebühren, die dem Verein infolge eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in voller Höhe weiter belastet.

§ 8 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht stellt eine wesentliche Verpflichtung jedes Vereinsmitglieds dar. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als schwerwiegender Verstoß gegenüber der Gemeinschaft.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag durch Beschluss ein Mitglied für die Dauer des laufenden Kalenderjahres von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und gilt ausschließlich für das laufende Kalenderjahr. Eine erneute Befreiung bedarf eines neuen Antrags und Nachweises der Voraussetzungen.

(3) Gründe für eine Befreiung können insbesondere sein:

1. besondere wirtschaftliche Situation des Mitglieds, die eine Beitragszahlung vorübergehend nicht ermöglicht,
2. besonderes Engagement des Mitglieds zum Vorteil der Gemeinschaft,
3. besondere sportliche Leistungen in der Vergangenheit,
4. besondere sportliche Leistungen in der Gegenwart,
5. besondere Erforderlichkeit des Mitglieds für den sportlichen Erfolg einer Abteilung.

(4) Frühere Beschlüsse über eine dauerhafte Befreiung können nur aufgehoben werden, wenn schwerwiegende Gründe bestehen, insbesondere wenn der Fortbestand solcher Beschlüsse die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährden würde.

§ 9 Beitragsrückstände und Arbeit für die Gemeinschaft

(1) Die Mitglieder folgender Abteilungen sind verpflichtet, im Kalenderjahr Arbeitsstunden zum Wohl der Gemeinschaft zu leisten:

- Juniors – U16 / U19
- Herrenmannschaft
- Cheerleading (ab dem 14. Lebensjahr)
- Senior Flag – U19 und Herren

(2) Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt. Hierzu zählen insbesondere:

- Unterstützungsleistungen an Spieltagen (z. B. Chain Crew, Sideline, Catering),
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten (z. B. Sportfestivals, Schulsportaktionen),
- Mithilfe bei Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen.

(3) Die Verpflichtung gilt pro Mitglied, nicht pro Abteilung. Staff- und Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Die Erfüllung der Arbeitsstunden wird zum 31.12. eines Kalenderjahres überprüft. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ausgleich zu entrichten. Grundlage hierfür ist der am 01.01. des betreffenden Jahres gültige gesetzliche Mindestlohn gemäß [Statistisches Bundesamt – Gesetzlicher Mindestlohn](#).

Der entsprechende Betrag wird vier Wochen nach Mitteilung per Lastschrift eingezogen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied bestehende Zahlungsrückstände durch eine besondere Tätigkeit für den Verein ausgleichen. Voraussetzung ist eine vorherige Absprache mit dem Vorstand sowie eine schriftliche Bestätigung durch *die Kassiererin* über Art und Wert der Leistung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom **03. November 2025** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen außer Kraft.